

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 29. Oktober 2013

Nr.55

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bedburg	
206	Bekanntmachung Vertrag zur Ablösung von Stellplätzen Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach § 51Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.10.2013	3-7
	Rhein-Erft-Kreis	
207	Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 6.11.2013	8
	Bezirksregierung Düsseldorf	
208	Bekanntmachung vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost –Az.: 33 – 16 96 7.1-	9

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 29. Oktober 2013

Nr.55

Pulheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 209 | <p>Bekanntmachung</p> <p>Abweichungssatzung vom 14.10.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12.1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kammstraße“
In Stommeln
-Bekanntmachungsanordnung-</p> | 10-11 |
| 210 | <p>Bekanntmachung</p> <p>die 33. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet am Dienstag, dem 05.11.2013 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim statt</p> | 12-14 |

3
Zwischen
der Stadt Bedburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Am Rathaus 1
50181 Bedburg

und
Herrn / Frau / den Eheleuten

Straße / Hausnummer
Ort
(Bauherr/in/en genannt)

wird folgender Vertrag zur Ablösung von Stellplätzen geschlossen:

§ 1

Vertragsanlass

Der Bauherr / Die Bauherrin / Die Bauherren beabsichtigt/en auf seinem/Ihrem Grundstück in Bedburg,Straße, Haus Nr., Gemarkung Fl. Nr.:..... Gebäude zu errichten. Dieser Bau verursacht gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S.256) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW.S.729) einen Bedarf vonStellplätzen. Diese können weder auf dem Grundstück selbst noch auf einem Nachbargrundstück in näherer Umgebung hergestellt werden. Aus diesem Grund erklärt sich die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Bedburg bereit, gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW auf die Herstellung derStellplätze zu verzichten, wenn der Bauherr / die Bauherrin / die Bauherren mit der Stadt Bedburg einen Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht schließt/en und den vereinbarten Ablösebetrag an die Stadt zahlt/en.

§ 2

Ablösung der Stellplatzpflicht

Der Bauherr / die Bauherrin / Die Bauherren verpflichtet/n sich gegenüber der Stadt Bedburg, an die Stadt Bedburg zur Ablösung vonStellplätzen in der festgelegten Gebietszone gemäß § 4 der Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.10.2013 einen Betrag von**€/Stellplatz x .. Stellplätze = €** zu zahlen.

Der Ablösungsbetrag ist einen Monat nach Aufnahme der Nutzung, spätestens jedoch einen Monat nach Fertigstellung des Bauvorhabens, fällig.

Die Nutzung bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens.... auf das Konto der Stadt Bedburg bei der Kreissparkasse Köln, Kto.-Nr.: 187 001 650, Blz.: 370 502 99 einzuzahlen.

Kommt/en der Bauherr/ die Bauherrin / die Bauherren mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

§ 3

Verwendung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ist von der Stadt zu verwenden

a) zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, insbesondere P+R-Anlagen, oder zusätzlicher privater Stellplätze oder Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,

b.w.

- 4
- b) für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - c) zum Ausbau, zur Instandhaltung und zum Betrieb von P+R-Anlagen,
 - d) für die Errichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs sowie sonstige Maßnahmen zugunsten des ruhenden Verkehrs,
 - e) zur Errichtung von öffentlichen Abstellplätzen für Fahrräder

§ 4 Nutzung der Stellplätze

Der Bauherrin / dem Bauherrn / Den Bauherren ist bekannt, dass die zu schaffenden Stellplätze zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen und die Bauherrin/der Bauherr mit der Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze erwirbt/en.

§ 5 Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Wegen der Zahlung des Ablösungsbetrages unterwirft sich die Bauherrin/der Bauherr der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 61 VwVfG.

§ 6 Rückzahlung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag ist ohne Zinsen zurückzuzahlen, wenn und soweit der Bauherr / die Bauherrin / die Bauherren innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss geeignete Stellplätze auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und diese Stellplätze durch eine Baulast zugunsten des Baugrundstückes gesichert sind.

§ 7 Kündigung des Vertrages

1. Die Stadt behält sich eine Kündigung dieses Vertrages bei einer wesentlichen Änderung der Nutzung des Baues, für den die Stellplätze abgelöst wurden, vor.
2. Die Stadt kann den Vertrag einseitig kündigen, wenn der geforderte Ablösebetrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit gem. § 2 gezahlt wurde. Dieses führt zur Nichterfüllung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplatznachweises.

§ 8 Schriftform.

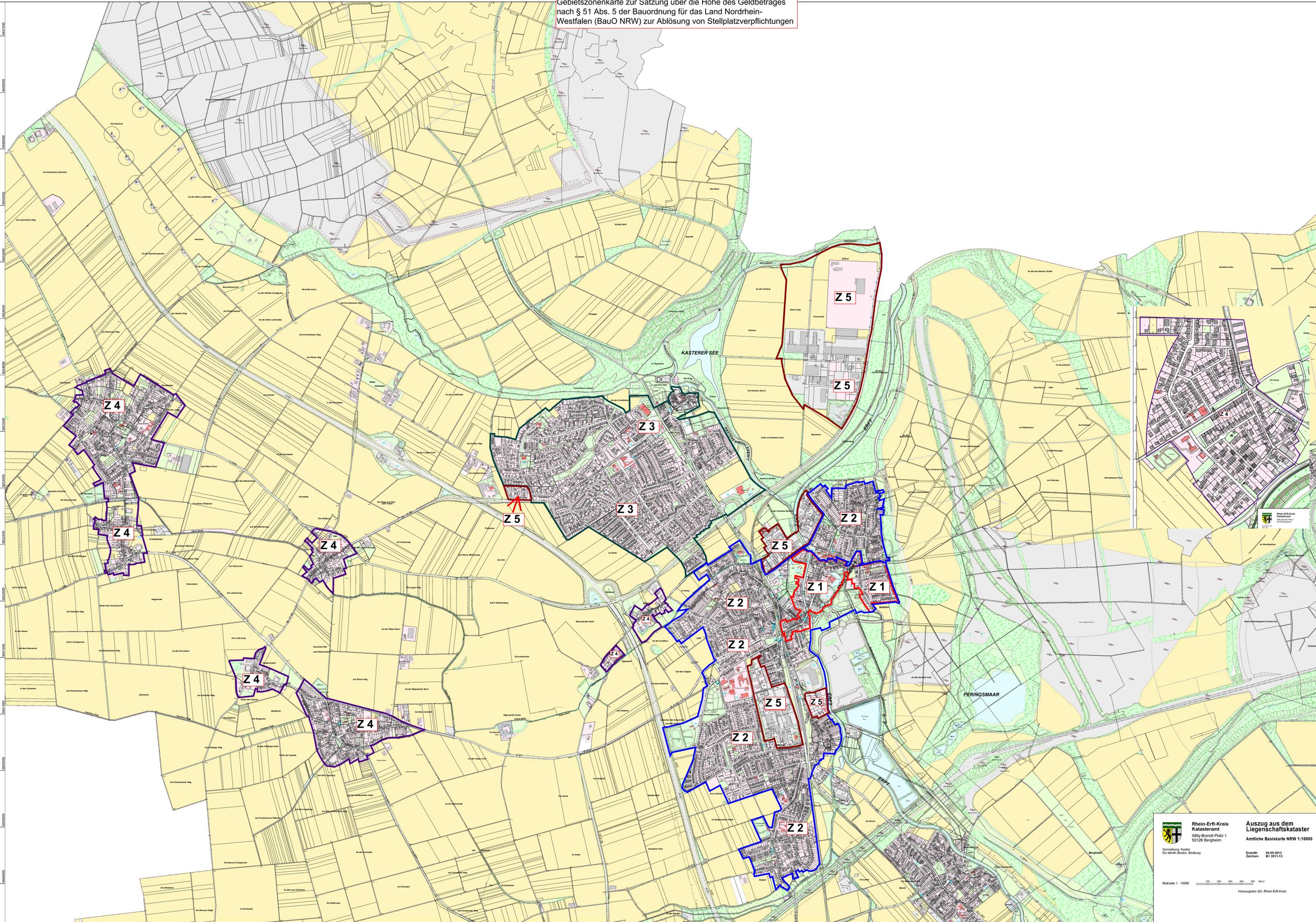
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Bedburg
Bedburg, den

Der Bauherr / Die Bauherrin
/ Die Bauherren
Bedburg, den

Jürgen Schmeier
(Fachbereichsleiter III)

Gebietszonenkarte zur Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
Amtliche Basiskarte NRW 1:10000

Erstellt: 09.09.2013
Zeichen: B1 3911-13

Maßstab 1 : 10000

Herausgeber (©): Rhein-Erft-Kreis

**Satzung
der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach
§ 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 01.10.2013**

Aufgrund des § 51 Abs. 5 BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW S. 194) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellung von Stellplätzen

- (1) Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von Baulichen Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen).

§ 2 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW auf die Errichtung notwendiger Stellplätze verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Den Geldbetrag zieht die Stadt auf der Grundlage eines öffentlich- rechtlichen Ablösevertrages ein, welcher als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen durch den zur Zahlung Verpflichteten nicht erworben.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen

In der Stadt Bedburg werden folgende Gebietszonen für die Zahlung des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der BauO NRW festgelegt:

<u>Gebietszone 1</u> <ul style="list-style-type: none">• Bedburg - Zentrum	<u>Gebietszone 2</u> <ul style="list-style-type: none">• Bedburg (Rest)• Broich• Blerichen• Kirdorf	<u>Gebietszone 3</u> <ul style="list-style-type: none">• Kaster• Königshoven
<u>Gebietszone 4</u> <ul style="list-style-type: none">• Kirch- / Grottenherten• Kirch- / Kleintroisdorf• Pütz• Rath• Lipp• Millendorf• Opendorf	<u>Gebietszone 5</u> <ul style="list-style-type: none">• Gewerbegebiete	

Zur genauen Abgrenzung der Gebietszonen wird auf die beigefügte Karte verwiesen. Beide Anlage werden Bestandteile dieser Satzung. Die nicht erfassten Bereiche des Stadtgebietes werden der Gebietszone 4 zugeordnet.

§ 4 Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatz von max. 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in

<u>Gebietszone 1</u>	auf 5.300,00 €
<u>Gebietszone 2</u>	auf 4.300,00 €
<u>Gebietszone 3</u>	auf 4.800,00 €
<u>Gebietszone 4</u>	auf 3.900,00 €
<u>Gebietszone 5</u>	auf 2.750,00 €

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bedburg über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 18.04.2001 außer Kraft.

Bedburg, den 02.10.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister


(Gunnar Koerdts)

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 06.11.2013

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises hinsichtlich der Wahlgebietseinteilung für die Kreistagswahl 2014 findet am

Mittwoch, den 06.11.2013, um 09:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal (KT 1.32), im Kulturgebäude des Kreishauses,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

statt.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen
- 2 Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke gem. § 4 KWahlG für die Kreistagswahl 2014
- 2.1 Einteilung des Rhein-Erft-Kreises in Wahlbezirke gem. § 4 KWahlG für 426/2013 die Kreistagswahl 2014

Wahlausschuss	06.11.2013	
---------------	------------	--

- 3 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, den 24.10.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellvertretender Wahlleiter

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 24.10.2013

Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9826, -9832, -9803
 Fax: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
Az.: 33 – 16 96 7.1

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus in der Zeit von **18.11.2013 bis zum 20.12.2013** bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dienstgebäude Mönchengladbach -, Zimmer 203, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr. **Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Flurbereinigungsplan den Beteiligten gegenüber als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag
 gez. Merten

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom **14.10.2013** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kammstraße“ in Stommeln

Präambel

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 9.7.2013 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Kammstraße“ in Stommeln wird abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung vom 18. Dezember 1987 in der Form der erfolgten Herstellung mit nur einem Gehweg für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht erfassten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 1. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.10.2013



Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die 33. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 05.11.2013** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014
- 3 Errichtung der Gesamtschule im Schulzentrum Brauweiler zum Schuljahr 2014/2015
Entwicklung der Schullandschaft
- 4 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pulheim
- 5 Betriebsabrechnung der Abwasserbeseitigung 2012
- 6 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren 2014
- 7 10. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
- 8 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2014
- 9 26. Änderung der Abfallgebührensatzung
- 10 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2014
- 11 Budgetierung, 2. Budgetbericht 2013
- 12 1. Änderung der Vergütungssteuersatzung vom 23.07.2013
- 13 Beteiligungsberichte der Jahre 2010 und 2011 gem. § 117 Abs. 1 GO NRW

- 14 Jahresabschluss 2011
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2011
 - Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
 - Entlastung des Bürgermeisters
- 15 Widmung „Am Theuspfad“ (Hauptstraßenzug und 5 abgehende Verbindungswege)
- 16 Widmung der "Otto-Lilienthal-Straße"
Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen "Otto-Lilienthal-Straße" und "August-Euler-Straße" in Pulheim
- 17
 1. Widmung der Erschließungsanlage "Verbindungsweg zwischen Apfelweg und Weißdornweg" in Stommeln
 2. Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Verbindungsweg zwischen Apfelweg und Weißdornweg“ in Stommeln
- 18
 1. Widmung der Erschließungsanlage "Roßackerweg" in Stommeln
 2. Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Roßackerweg“ in Stommeln
- 19 Widmung der Erschließungsanlage „Am Römerturm“ in Geyen
- 20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz, „Am Theuspfad“ Abschnitt „Am Zehnthof“ bis August-Imhoff-Straße“
- 21 Gewerbeflächenkonzept Rhein-Erft-Kreis
hier: Erläuterung des Konzeptes durch das Gutachterbüro und die IHK / Beschluss zustimmende Kenntnisnahme
(Vorlage 169/2013)
- 22 Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 35.5 Pulheim und
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim, 1. Änderung
Bereich: derzeitiges Kauflandgelände, zwischen Am Jürgenshof, Christianstraße und Farehamstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 und 2) und 4 (1 und 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
siehe UPA 12.12.2012, Vorlagen Nr. 392/2012
- 23 Bebauungsplan Nr. 1.10 Sinnersdorf 1302
Bereich: An der Schmiede
 - Änderung gemäß § 13 BauGB
 - Satzungsbeschlusssiehe UPA vom 24.04.2013, TOP 6

- 24 Bebauungsplan Nr. 107 Geyen
Bereich: Falkenhorst
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 12.12.2012, TOP 5, Niederschrift Seite 13
siehe UPA vom 24.04.2013, TOP 11.2

- 25 Bebauungsplan Nr. 14 Sinthern, 3. Änderung 1301
Bereich: Lindenweg
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 24.04.2013, TOP 8, Niederschrift Seite 21

- 26 Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB
- Bereich: Ortskern Sinnersdorf

- 27 Gremienumbesetzungen

- 28 Mitteilungen

- 28.1 Neubau Hallenbad/Pre-Opening

- 29 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen

- 1.1 Grundstücksangelegenheit im Kernbereich Pulheim

- 2 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 29.10.2013 bis zum 06.11.2013